

Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung landwirtschaftlicher Unternehmer
von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz — SVBEG)
— Drucksachen 10/5463, 10/5594 —**

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/5463 — wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 1986 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Die beteiligten Ausschüsse haben die Vorlage am 4. Juni 1986 beraten.

Der Finanzausschuß hat den Entwurf einstimmig gebilligt und die Einfügung einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 7a des Entwurfs in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse) empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf mit großer Mehrheit gebilligt gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung eines Mitglieds dieser Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Der Haushaltsausschuß hat dem Entwurf mehrheitlich zugestimmt bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Bundeshaushalt wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert berichten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten des Inhalts der Vorschriften des Entwurfs wird auf die eingehende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß hier die Begründung des Entwurfs nicht auf Bedenken.

Zu § 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c ist eine Angleichung der Einkommensgrenze an die dynamisierte Obergrenze in § 3c Abs. 3 GAL.

Zu § 2

Die Neufassung des Absatzes 2 stellt klar, daß die Verminderung der Entlastung um die Hälfte nicht gilt, wenn der Berechtigte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Zu § 3

Die Anfügung eines Satzes in Absatz 3 ist erfolgt, weil die Prüfung, ob die Voraussetzung für die volle oder nur die halbe Entlastung in der Vergangenheit erfüllt waren, zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führt. Um hier die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, wird für 1986 vorgeschrieben, daß die Verhältnisse am 1. Juli 1986 für das gesamte erste Halbjahr 1986 maßgebend sind.

Zu § 6

Der angefügte Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit zur Änderung der Fälligkeit und der Auszahlung des Entlastungsbetrages durch eine Rechtsverordnung. Auf diese Art und Weise soll entstehenden Problemen mit dem Regelungsinhalt des Absatzes 1 Rechnung getragen werden können, vor allem für den Fall, daß seitens des EG-Ministerrats im Auszahlungsmodus ein unzulässiger Einkommens-transfer gesehen würde. Innerhalb des Regelungsinhalts des Absatzes 1 kann eine Weisung an die ausführenden Stellen (§ 7) ergehen. Eine Abweichung durch eine Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Zu § 7a

Die auf Empfehlung des mitberatenden Finanzausschusses eingefügte Vorschrift stellt die Steuerfreiheit der Entlastung sicher.

Zu § 8

Die Einfügung der Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 7a des Entwurfs) macht die Anpassung der üblichen Berlin-Klausel erforderlich.

Zu § 9

Der Antrag der Fraktion der SPD, einen Satz anzufügen, wonach das Gesetz am 1. Januar 1990 außer Kraft treten solle, fand keine Mehrheit. Die Fraktion der SPD hat die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen für Teile der Landwirtschaft nur als Notbehelf angesehen, die weder eine grundsätzliche Korrektur der EG-Agrarpolitik noch eine Neuregelung der Agrarsozialpolitik ersetzen könnten. Um diese Reformen in Gang zu setzen, sei ein Zeitraum bis zum 1. Januar 1990 ausreichend. Demgegenüber war die Mehrheit im Ausschuß der Auffassung, man könne sich nicht dahin festlegen, daß die schwierigen Überlegungen für eine Neuordnung des agrarsozialen Sicherungssystems bis dahin abgeschlossen seien.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 5. Juni 1986

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatte